



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 99

Dem Haushaltsausschuss
überwiesen

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der F.D.P.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (Drucksache 15/877 zu Drucksache 15/403)

- Einzelplan 03 -

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 03 01 Ministerium

1. Das Vorwort zu Kap. 03 01 „Zu den Personalausgaben des Einzelplans“ wird wie folgt ergänzt:
„Die Ausgaben zur Förderung der Beschäftigung von Schwerbehinderten in der Landesverwaltung (Kap. 03 01 – ATG 72, 73, 74 81) sind von der kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeit der Personalausgaben nach § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz ausgenommen.“
2. ATG 73 – Förderung der Beschäftigung von Schwerbehinderten in der Landesverwaltung
Es wird folgender zusätzlicher Haushaltsvermerk ausgebracht:
„Die Mittel sind übertragbar.“

Die Erläuterungen werden wie folgt gefasst:
Aus diesen Mitteln dürfen vergütet werden:

- Dauerarbeitsverhältnisse von Schwerbehinderten oder Gleichgestellten bis zur Dauer von drei Jahren, wenn sichergestellt ist, dass die Beschäftigten nach dieser Zeit von der Beschäftigungsdienststelle weiterbeschäftigt werden. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht erforderlich, wenn nach Ablauf des Förderzeitraumes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente vorliegen und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde beendet wird.
- Hilfskräfte für einzustellende oder bereits beschäftigte Schwerbehinderte, insbesondere Vorlesekräfte sowie Aushilfskräfte für individuelle Einarbeitungsphasen.

Die Mittel werden zentral vom Ministerium des Inneren und für Sport bewirtschaftet. Die Ressorts werden im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung ermächtigt, Kräfte zu Lasten dieser Mittel einzustellen.

Die hier nicht veranschlagten persönlichen Verwaltungsausgaben sind bei Kapiteln der jeweiligen Beschäftigungsdienststellen nachzuweisen.

Es wird folgender neuer Titel „429 73 Nicht aufteilbare Personalausgaben“ mit einem Ansatz von 700.000 DM ausgebracht. Die Titel „425 73 Vergütungen der ständigen, nicht vollbeschäftigten Kräfte“, Ansatz in Höhe von 500.000 DM und „427 73 Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte“, Ansatz in Höhe von 200.000 DM fallen weg.

3. ATG 74 – Beauftragter der Hessischen Landesregierung für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung

Der Haushaltsvermerk
„Innerhalb der Titelgruppe sind die Ansätze der Hauptgruppe 4 von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.“
entfällt.

Wiesbaden, 16. Dezember 1999

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende
Kartmann

Für die Fraktion der F.D.P.
Der Fraktionsvorsitzende
Hahn